

(Ein Hunde-Kasus.) Im Gastgarten eines an der Straße gelegenen Landwirthshauses sitzen vier Gäste. Einer von ihnen, Meleusippus, hat einen großen, frei sich bewegenden Hund bei sich, der auf den Namen Keleb hört, doch manchmal auch nicht. Da kommt friedlich des Weges eine Schafherde mit ihrem Schäfer und Hund gezogen. Keleb spitzt die Ohren. Ein Sprung und schon hat er ein Schaf erfaßt, dem er die scharfen Hundezähne so eindrückt, daß es verendet. Dann stürzt er auf den treuen Schäferhund los: ein gräßliches Hunde-Raufen entspinnt sich. Meleusippus gab und gibt sich alle Mühe, den wütenden Keleb von seinem Treiben abzubringen, allein umsonst. Die Kosenamen wie die Schimpf- und Fluchworte verhallen leer in der Luft. Auch der in kräftigen Schwung versetzte Hirtenstab des Schäfers verfehlt seine Wirkung: Keleb läßt nicht locker. Die raufenden Hunde geraten schließlich in den Gastgarten hinein und stürzen zum Tisch der Gäste. Der Tisch wankt und schwankt. In Bächlein fließt über ihn hin und von ihm herab das umgeschüttete Bier. Semmeln hüpfen am Boden hin, den die Scherben der herabgefallenen und zerbrochenen Biergläser bedecken. Unter den Hunden tritt jetzt Ernüchterung ein, schleunigst sucht der unterlegene Schäferhund das Weite. Unter den Menschen aber beginnt ein Streit: lebhaft wird disputiert, wer den Schaden zu tragen hat. Die Geschädigten verlangen vom Besitzer Kelebs Schadenersatz. Dagegen erhebt Protest Meleusippus, während Keleb von den ausgestandenen Strapazen und erlittenen Schlägen ausruht.

Vom moraltheologischen Standpunkt aus ist an den Grundsatz zu erinnern: *nil volitum quin praecognitum*. Wenn somit Meleusippus nicht wußte, daß Keleb derlei Allüren hat, wenn vielmehr der Hund bisher friedlich und gehorsam sich zu zeigen pflegte, trifft Meleusippus keine Schuld an der Entstehung des Schadens, zumal er alles aufgeboten hat, Keleb von seinem ungewohnten Treiben abzubringen. Demnach tritt in Kraft das Axiom: *res perit domino*. Der Besitzer der Herde hat den Verlust des Schafes zu tragen, der Wirt den Verlust der Gläser und die Tischrunde den des kostbaren Nasses.

Wenn jedoch Meleusippus die Angriffs- und Rauflust seines Hundes kannte, wenn er wußte, daß vor ihm nichts sicher ist, daß der wütende Keleb sich durch nichts mehr beirren läßt, hat Meleusippus den ganzen Schaden, der erwachsen ist, zu ersetzen. Denn er trägt dann die Schuld an der Herbeiführung des Schadens, weil er Keleb nicht an der Leine führte und ihm keinen Maulkorb anlegte.

Doch können die Beschädigten sich auf die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes (§ 1320 des a. b. G.-B. für Österreich; § 833 des bürgerlichen Gesetzbuches des Deut-

schen Reiches) berufen und deren Beachtung gerichtlich durchsetzen, falls der Hundebesitzer es nicht kluger Weise vorzieht, ihnen sogleich nachzukommen.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

(Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft.) In dieser Zeitschrift (82. Jahrgang, 1929) erschien S. 343 ff. ein Kasus mit der Überschrift: *Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft*. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob noch die Bestimmung des Heiligen Offiziums unter dem 16. September 1824 ad 2. gelte, die also lautete: „Ecclesia dispensando cum parte catholica super disparitate cultus ut cum infideli contrahat, *dispensare intelligitur ab iis etiam impedimentis, a quibus exempta est pars infidelis*, ut inde hujus exemptio propter contractus individuitatem communicata maneat et alteri.“ Der Artikel vertrat die Ansicht, daß diese Bestimmung durch den Kodex ihre Kraft verloren hat. Diese Auffassung hat ihre offizielle Bestätigung gefunden. Im Jänner frug der Apostolische Präfekt, Mons. Franz Hennemann bei der Kommission für die authentische Erklärung des Kodex an, ob die Bestimmung vom 16. September 1824 noch gelte. Die Kommission gab das dubium an das Heilige Offizium weiter, das also antwortete: „*negative*, i. e. Sancta Sedes, dispensando super impedimento disparitatis cultus, *non intelligitur dispensare ab impedimentis, a quibus exempta est pars acatholica*. Quam sententiam SSmus Pontifex adprobavit.“ Die Antwort sandte die Propaganda unter dem 20. Mai 1931 an den Apostolischen Präfekten. (Periodica 1932, p. 16 sq.)

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Über Volksmissionen und Seelsorgsaushilfen.) Wiederholt war in diesen Blättern ausführlich die Rede von den Volksmissionen. Diesmal über ein Kapitel, das den Seelsorgspriestern und den Missionären in gleicher Weise am Herzen liegt.

Die Ordenspriester vor allem pflegen Aushilfe in der Seelsorge zu leisten und die sogenannten Volksmissionen abzuhalten. Es sind auch Welt- und Ordensklerus gewissermaßen auf einander angewiesen; dem Seelsorgsklerus ist die Aushilfe sehr erwünscht und manchmal sogar notwendig, anderseits leben ganze Ordenshäuser von den Diensten, die sie dem Seelsorgsklerus leisten. Es herrscht auch im allgemeinen zwischen beiden Ka-